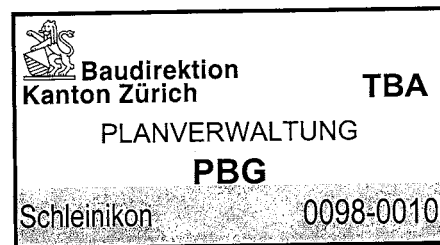


Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 17. Mai 1995



1403. Gewässerbaulinien (Rekurs)

In Sachen der Erben Louis Vogelbacher, nämlich:

1. Berta Vogelbacher, Schleinikon,
 2. Xaver und Mia Wyss-Vogelbacher, Ennetbürgen,
- Rekurrenten, gegen die Direktion der öffentlichen Bauten, Rekursgegnerin, betreffend Festsetzung von Gewässerbaulinien an der Surb, Schleinikon,

hat sich ergeben:

A. Mit Verfügung Nr. 2589 vom 22. November 1993 setzte die Baudirektion die Gewässerbaulinien zur Sicherung des Ausbaus der Surb in Schleinikon (Strecke Gemeindegrenze Niederweningen bis Gemeindegrenze Oberweningen) fest. Diese Festsetzung wurde im kantonalen Amtsblatt vom 25. März 1994 publiziert. Die Pläne und das Grundeigentümerverzeichnis lagen vom 25. März bis 14. April 1994 bei der Gemeindeverwaltung Schleinikon zur Einsicht auf.

B. Gegen diese Verfügung erhoben u. a. die Erben Louis Vogelbacher mit Eingabe vom 31. März 1994 rechtzeitig Rekurs an den Regierungsrat, sinngemäss mit dem Antrag, es sei für ihre Parzelle Kat.-Nr. 334 im Gebiet «Zopf» der gleiche Baulinienabstand von 5 m festzusetzen wie auf dem Grundstück Kat.-Nr. 894 südlich der Surb.

C. Die Direktion der öffentlichen Bauten beantragt in ihrer Vernehmlassung an den Referenten die Abweisung des Rekurses.

Es kommt in Betracht:

1. Das südwestlich des Ortsteiles Wasen liegende Grundstück Kat.-Nr. 334 der Rekurrenten weist die Form eines Dreiecks auf und erstreckt sich westlich der Dachslerenstrasse und des Wasenbaches zwischen der Surb im Norden und der SBB-Linie im Süden. Das Grundstück läuft gegen Westen in einen spitzen Winkel aus. Es befindet sich nach dem Zonenplan der Gemeinde Schleinikon vom 23. November 1984 (vom Regierungsrat genehmigt mit RRB Nr. 2374/1985) in der Reservezone. Die kommunale Nutzungsplanung wird derzeit an die Revision des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 1. September 1991 angepasst. Die Rekurrenten begründen ihren Antrag damit, dass sie im Rahmen der Neufestsetzung des kantonalen Richtplanes ein Gesuch um Einbezug dieser Parzelle ins Siedlungsgebiet gestellt hätten. Es ist nicht hier zu entscheiden, ob das vom Kantonsrat am 31. Januar 1995 neu festgesetzte Siedlungsgebiet eine ganze oder teilweise Einzonung des Rekursgrundstückes ermöglichen würde, da die Zonierung im vorliegenden Fall für die Beurteilung der Baulinie nicht von entscheidender Bedeutung ist.

2. Nach § 96 PBG können zur Sicherung bestehender und geplanter Anlagen und Flächen Baulinien festgesetzt werden. Gewässerbaulinien im besondern sichern den für Fluss- und Bachkorrekturen benötigten Raum (§ 96 Abs. 2 lit. b PBG). Sie sind so festzusetzen, dass sie den Bedürfnissen beim voraussichtlichen Endausbau der betreffenden Anlage genügen (§ 98 PBG).

3. Die hier umstrittenen Baulinien dienen der Sicherung des Ausbaus der Surb in der Gemeinde Schleinikon. Nach den Erwägungen der angefochtenen Verfügung und dem Technischen Bericht zur Vorlage vom August 1992 ist das bestehende Bachprofil der Surb kapazitätsmässig fast überall zu klein. Die in den letzten hundert Jahren

durch die zunehmende Besiedlung sowie durch Meliorationen und Auffüllungen verlorengegangenen natürlichen Überschwemmungs- und Versickerungsflächen haben höhere Abflussspitzen zur Folge, die das heutige Bachbett nicht mehr gefahrlos abzuleiten vermag. Die umfangreiche Bautätigkeit im Wehntal wird diesen Zustand noch verschärfen, weshalb bei stärkeren Regenfällen mit vermehrten Überschwemmungen und Rückstauungen gerechnet werden muss. In den Baugebieten ist deshalb ein genügender Hochwasserschutz zu gewährleisten. Gleichzeitig ist ein naturnaher, revitalisierter Ausbau geplant. Mit der Festlegung der Gewässerbaulinien soll das Trasse für einen entsprechenden Ausbau der Surb gesichert werden. Wichtiger Bestandteil der Vorlage ist ferner die Sicherstellung durchgehender Ufer- und Unterhaltswege.

4. Die Rekurrenten stellen diese Ziele der angefochtenen Baulinien nicht in Frage. Sie machen auch nicht substantiiert geltend, die Baulinien stellten für ihr Grundstück eine unzumutbare Eigentumsbeschränkung dar.

Die Grundstücksgrenze der Rekursparzelle entlang der Surb ist rund 256 m lang. Davon beansprucht die Baulinie von der nordöstlichen Ecke aus auf einer Länge von rund 174 m einen Streifen von 5 m Breite dieses Grundstücks, was dem ohnehin von Gesetzes wegen geltenden Gewässerabstand von § 21 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 entspricht. Lediglich auf dem restlichen Teil, wo das Grundstück zuerst noch rund 16 m breit ist und sich gegen Westen hin rasch verengt, da es zwischen Bahntrasse und Surb in einen spitzen Winkel ausläuft, überschreitet die Baulinie diesen 5 m-Gewässerabstand. Erst ab einer Grundstücksbreite von noch rund 12 m nimmt die Baulinie die ganze restliche Fläche des Grundstückes ein. Diese Baulinienführung bezweckt die Sicherung von Land für die Surbrevitalisierung. Da in diesem Bereich eine Überbauung selbst bei einer Einzonung schon aufgrund des Grenz- und Gewässerabstandes nicht mehr möglich wäre, stellt diese Baulinienfestsetzung keine unzumutbare Belastung für die Rekurrenten dar, zumal die im Baulinienbereich liegenden Flächen gemäss § 259 PBG an die Ausnützung angeordnet werden dürften. Unter diesen Umständen besteht kein Grund, die angefochtene Baulinie auf dem sich stark verengenden Teil des Grundstücks Kat.-Nr. 334 gleich festzusetzen wie auf dem in der Bauzone liegenden Grundstück Kat.-Nr. 894, welches schon von der Grundstücksform her nicht vergleichbar ist. Von einer rechtsungleichen Behandlung kann jedenfalls nicht gesprochen werden.

5. Diese Erwägungen führen zur Abweisung des Rekurses. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Verfahrens den Rekurrenten je zur Hälfte aufzuerlegen, unter solidarischer Haftung eines jeden für den ganzen Betrag.

Für den Fall, dass sich die Rekurrenten darauf berufen wollen, dass durch den vorliegenden Entscheid Art. 6 Ziffer 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verletzt worden sei, weil nicht ein unabhängiges Gericht über ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen («civil rights») entschieden hat und auch das Bundesgericht im Rahmen einer staatsrechtlichen Beschwerde kein solches darstelle, weil dieses die Sache rechtlich nicht voll überprüfen könne oder Sachverhaltsfragen umstritten seien, ist ihnen die Möglichkeit zu eröffnen, mit einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu gelangen.

Auf Antrag des Referenten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Rekurs der Erben von Louis Vogelbacher betreffend Festsetzung von Gewässerbaulinien an der Surb in Schleinikon (Verfü-

gung der Baudirektion Nr. 2589 vom 22. November 1993) wird abgewiesen.

II. Die Kosten des Verfahrens, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 800 sowie den Ausfertigungsgebühren von Fr. 119, werden den Rekurrenten je zur Hälfte unter solidarischer Haftbarkeit eines jeden für den ganzen Betrag auferlegt.

III. Gegen diesen Beschluss kann innert zwanzig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden, sofern die Beschwerdeführer sich aus Art. 6 Ziffer 1 EMRK ergebende Ansprüche geltend machen wollen. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IV. Mitteilung an Berta Vogelbacher, Wasen 5, 8165 Schleinikon, Xaver und Mia Wyss-Vogelbacher, Am Scheidgraben 9, 6373 Ennetbürgen, den Gemeinderat Schleinikon, 8165 Schleinikon, sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi